

Erklärung nach Artikel 6 und 7 Datenschutzgrundverordnung EU (DSGVO) 2016/679

Im Rahmen eines Geschäfts- oder Vertragsverhältnisses oder auch bereits bei der Anbahnung von solchen erheben die unter der Marke **Pfeifer**INTERPLAN zusammengefassten Bauplanungsbüros, namentlich Professor**Pfeifer**undPartner PartGmbH Tragwerksplanung Bauphysik Brandschutz Gutachten, Professor**Pfeifer**andPartner German Architecture Engineering Project Management, **Pfeifer**Consult Beratende Ingenieure im Bauwesen, Ute**Pfeifer** Coaching Workshops Managementberatung für Bauplaner gewisse Daten. Diese umfassen in der Regel:

- Firmenbezeichnung
- Firmenanschrift
- Name, Vorname der Ansprechpartner
- Kontaktdaten der Ansprechpartner, z. B. Telefonnummern und E-Mailadressen

Diese Daten werden benötigt, um den Dienstleistungsvertrag ausführen zu können. Die Datenerhebung ist damit nach Artikel 6, Abs. 1 lit b und in Teilen lit c DSGVO legitimiert und benötigt grundsätzlich keine Einwilligung. Die erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn ein anderes Recht sieht dies ausdrücklich vor, wie z.B. die Übermittlung an das Finanzamt, an die Zollbehörde oder sonstige Weitergabe aufgrund richterlicher Anordnungen.

Die Geschäftspartner/innen oder der/die Auftraggeber/in sind berechtigt, jederzeit Auskunft über die sie betreffenden, gespeicherten Daten zu verlangen sowie darüber, wer diese Daten jeweils zu welchem Zweck erhält (Artikel 15 Abs I DSGVO). Sie haben einen Anspruch auf Berichtigung der Daten insofern diese fehlerhaft sind (Artikel 16). Sie haben Anspruch auf Löschung der Daten (Artikel 17) insofern die Daten nicht aufgrund eines Gesetzes erhoben und gespeichert werden müssen (z.B. HGB, Aufbewahrungspflichten). In diesem Fall kann eine Sperre anstelle des Löschens treten bis die gesetzliche Grundlage entfallen ist. Die Geschäftspartner/innen oder der/die Auftraggeber/in können auch verlangen, dass die über sie gespeicherten Daten in einem maschinenlesbaren Format an sie übergeben werden (Artikel 20). Dies bedeutet jedoch nicht automatisch eine Löschung der Daten.

Erhobene Daten, die einer Aufbewahrungspflicht und einer gesetzlichen Löschung unterliegen, werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelöscht. Im unteren Teil des Textes befindet sich eine Übersicht der Aufbewahrungsfristen. Die Geschäftspartner/innen oder der/die Auftraggeber/in willigen hiermit, unabhängig von einer kürzeren gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, in einen Speicherzeitraum von 10 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ein. Widersprechen die Geschäftspartner/innen oder der/die Auftraggeber/in diesem Teil der Einwilligung, so können eventuelle Ansprüche nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht mehr geltend gemacht werden. Ein bestehender Vertrag bleibt davon unberührt werden.

Bei einer Vertragsbeendigung werden die Zugangsdaten sowie die Zugangsmöglichkeiten zu den Systemen der Geschäftspartner/innen oder der Auftraggeber/in unverzüglich gelöscht. Eine Beschwerde beim zuständigen hessischen Datenschutzbeauftragten des Landes in Wiesbaden ist möglich.

Unser Datenschutzbeauftragter, an den die Geschäftspartner/innen oder der/die Auftraggeber/in sich wenden können:

Dipl.-Ing. Mathias Gärtner
CCIE #11220 (emeritus)

von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Systeme und Anwendungen der Informationstechnologie für den Bereich Netzwerktechnik

Heinheimer Straße 38
64289 Darmstadt
Tel: 06151/9712640
Fax: 06151/971264
E-Mail: Mathias.Gaertner@it-svbuero.de

Aufbewahrungsfristen

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Fristen mit Ausnahme der im Text genannten. Die gesetzlichen Fristen sind (jeweils beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres in dem sie entstanden sind)

- Geschäftsbriefe 6 Jahre (§257 Abs 1, Alt. 2 i.V. mit Abs 4 HGB)
- Abrechnungen, Buchungsbelege 10 Jahre (§257 Abs. 1 Alt 4 i.V. mit Abs 4 HGB)
- Wareneingangs- und Ausgangsbelege 10 Jahre (§257 Abs. 1 Alt 4 i.V. mit Abs 4 HGB)

Darüber hinaus gelten für Bausachen folgende Fristen:

- Unterlagen mit urheberrechtlicher Relevanz bzw. die eine Urheberschaft betreffen: 70 Jahre nach Tod des Urhebers (§64 UrhG)
- Planungsunterlagen 30 Jahre (derzeit vorherrschende Rechtsprechung bei Haftung von Architekten sowie §197 BGB)

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Fristen mit Ausnahme der im Text genannten. Die gesetzlichen Fristen sind (jeweils beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind)

- Geschäftsbriefe 6 Jahre (§257 Abs 1, Alt. 2 i.V. mit Abs 4 HGB)
- Abrechnungen, Buchungsbelege 10 Jahre (§257 Abs. 1 Alt 4 i.V. mit Abs 4 HGB)
- Wareneingangs- und Ausgangsbelege 10 Jahre (§257 Abs. 1 Alt 4 i.V. mit Abs 4 HGB)

Darüber hinaus gelten für Bausachen folgende Fristen:

- Unterlagen mit urheberrechtlicher Relevanz bzw. die eine Urheberschaft betreffen: 70 Jahre nach Tod des Urhebers (§64 UrhG)
- Planungsunterlagen 30 Jahre (derzeit vorherrschende Rechtsprechung bei Haftung von Architekten sowie §197 BGB)

Diese Erklärung wurde verfasst von uns gemeinsam mit unserem Datenschutzbeauftragten:

Dipl.-Ing. Mathias Gärtner
CCIE #11220 (emeritus)

von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Systeme und Anwendungen der Informationstechnologie für den Bereich Netzwerktechnik

Heinheimer Straße 38
64289 Darmstadt
Tel: 06151/9712640
Fax: 06151/971264
E-Mail: Mathias.Gaertner@it-svbuero.de